

BMWA bestätigt Zulässigkeit der Haarentfernung mittels Licht/Laser durch Kosmetiker

Aufgrund eines Anlassfalles in Oberösterreich wurde die Bundesinnung zu Abklärung der Frage eingeschaltet, ob Haarentfernung mittels Licht/Laser (Photo-Epilation) durch Kosmetikgewerbetreibende zulässig ist.

Seitens des BMGFJ (Gesundheitsministerium) wurde die Ansicht vertreten, dass die Photo-Epilation (Haarentfernung mittels Licht/Laser) den Ärzten vorbehalten ist. In einer persönlichen Vorsprache im BMWA (Wirtschaftsministerium) konnte Bundesinnungsmeister Talowski eine Abklärung dieser Frage herbeiführen. Nunmehr liegt die schriftliche Stellungnahme des BMWA vor. Aus dieser geht hervor, dass, auch wenn es sich bei der Tätigkeit der Photo-

Epilation um einen minimalen Eingriff in die körperliche Substanz des Menschen handelt, diese Tätigkeit unstrittig gewerblich ist. Sofern keine durch Betrachteten erkennbaren Kontraindikationen vorliegen sind Kosmetiker auch zur Haarentfernung mittels Photo-Epilation berechtigt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit folgte der Argumentation der Bundesinnung, wonach die Haarentfernung nach dem Stand der Technik Bestandteil der Befähigungsprüfung Kosmetik ist und damit auch die Entfernung der Haare mittels Laser bzw. Licht zulässig sein muss.

Bundesinnungsmeister Talowski sieht dies als einen großen Erfolg der Interessensvertretung.